



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 06.03.2025

MARKTGEMEINDE EBENSEE

- **GST. NR. 616/443 TL., 616/452 TL.,
KG. EBENSEE, GEMEINDE EBENSEE**
- **RODUNG
NEUBAU (ERWEITERUNG) DER RINNERBACHBRÜCKE BEIM OFFENSEE**
- **ZU BHGM(FORSTR)-2024-307.447-SAM**

Mit Eingang am 23.12.2024 sucht die Marktgemeinde Ebensee um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Gst. Nr. 616/443 und 616/452, beide KG Ebensee an. Dem Ansuchen wurden detaillierte planliche Unterlagen beigebracht. Zweck der Rodung ist die Sanierung der Rinnerbachbrücke.

Mit Schreiben vom 11.02.2025 ersucht die Abteilung II, Forstrecht ein forstfachliches Gutachten abzugeben. Aufgrund eines Lokalausweises am 28.02.2025 und der zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeht tieferstehender

Forstfachlicher Befund

Ausgangslage:

Die Brücke über den Rinnerbach, kurz vor dessen Mündung in den Offensee, soll abgetragen und neu errichtet werden. Eine umfangreiche Dokumentation des Projektes wurde beigebracht. Zum Zeitpunkt des Lokalausweises war die alte und desolate Holzbrücke bereits abgetragen.

Flächenverhältnisse:

Gst. Nr.	KG	Gesamtfläche des Grundstückes in m ²	dauernde Rodungsfläche in m ²
616/452	Ebensee	701155	25,23
616/443	Ebensee	3648829	23,29
		Summe:	48,52

Forstliche Verhältnisse:

Der Rinnerbach ist ein südlicher Zufluss zum Offensee, der hier kurz vor seiner Mündung in den See mittels Brücke überquert werden soll. Bisher bestand eine einfache Holzbrücke. Vor Ort stocken auf flachem Gelände und mittelgründigen Böden gut erschlossene Wirtschaftswaldbestände. Der rodungsgegenständliche Bereich ist unbestockt, es handelt sich um die Uferzonen, an denen der Bach immer wieder Geschiebe ablagert. Beidseits schließen stabile Wirtschaftswaldbestände mit Buchen und Fichten als Hauptbaumarten an.

Nach dem rechtsgültigen Waldentwicklungsplan für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 105 mit der Wertzifferkombination 1 2 3. Dies trifft vor Ort zu und bedeutet, dass für die gegenständlichen Waldflächen ein erhöhtes öffentliches Interesse hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion und ein hohes öffentliches Interesse hinsichtlich der Erholungsfunktion des Waldes vorliegen. Die Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion begründet sich vor allem mit dem positiven Einfluss des Waldes auf den Wasserhaushalt im Randbereich des Sees. Der Offensee ist ein ganzjähriges Ziel für den Ausflugs- und Wandertourismus, wodurch sich die Erholungsfunktion als Leitfunktion ergibt.

Die Waldausstattung der KG Ebensee liegt nach Katasterstand 2021 bei 69,9 %, jene der Gemeinde Ebensee bei 65,3 % und somit über dem Bezirksdurchschnitt von 56,5 %.

Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. ist die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten mittleren Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 2) und hohen Erholungsfunktion (Wertziffer 3) liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Das gegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer Rodungsbewilligung umfasst insgesamt ca. 48 m² und dient der Sanierung der Rinnerbachbrücke.

Hinsichtlich des Einflusses auf die Wohlfahrtsfunktion bzw. auf den Wasserhaushalt wird aus forstfachlicher Sicht die Meinung vertreten, dass angesichts der sehr kleinen Flächengröße kaum Änderungen eintreten werden; hinsichtlich der Abflussverhältnisse ist eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig – diese vorausgesetzt ergeben sich keine Bedenken.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird der Sanierung der Brücke sogar eine positive Auswirkung zugesprochen, da diese in erster Linie den Wanderern dienen soll.

Zusammenfassend bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung, wenn die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Fristen eingehalten werden:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck – **Abbruch und Neubau der Rinnerbachbrücke gemäß Projektunterlagen** – gebunden.
2. Die Lage der dauernden Rodungsflächen hat gemäß der eingereichten Unterlagen zu erfolgen.

3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck (die technische Rodungsmaßnahme) nicht bis spätestens 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.
4. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden am angrenzenden forstlichen Bewuchs unterbleiben.
5. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.
6. Beginn und Ende der Rodungsmaßnahmen sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend schriftlich bekannt zu geben.

DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 3/2 Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.